

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

129

Ausgabe 11

Karlsruhe, 3. November 2021

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 45 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst).....	130
Nr. 46 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier).....	131
Ordnungen	
Nr. 47 – Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden)....	132

Rechtsverordnungen

Nr. 45 Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst)

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Goldscheuer, Marlen und Kittersburg der Stadt Kehl umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Hohnhurst, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Hohnhurst der Stadt Kehl umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über. Die bisherigen evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst gehen in der vereinigten Kirchengemeinde auf.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2022 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 46

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier)

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32) die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Nonnenweier, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Nonnenweier der politischen Gemeinde Schwanau umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Wittenweier, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wittenweier der politischen Gemeinde Schwanau umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über. Die bisherigen evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier gehen in der vereinigten Kirchengemeinde auf.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2022 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und

beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Ordnungen

Nr. 47

Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden)

Vom 7. September 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 11 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden) vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S.7), unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn, die Mitarbeitendenvertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wahlberechtigung zur Mitarbeitendenvertretung nach § 9 MVG-Baden besitzt. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, dessen Name alphabetisch zuvorderst steht.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG-Baden als Wahlhelfende bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen. Kandidierende dürfen keine Wahlhelfenden sein.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung einzuberufenden Mitarbeitendenversammlung nach § 31 MVG-Baden durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeitenden eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) Besteht keine Mitarbeitendenvertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeitendenversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeitendenversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle der Neuwahl nach § 16 Abs. 1 MVG Baden ist unverzüglich nach § 16 Abs. 2 Satz 2 MVG-Baden von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitendenvertretung eine Mitarbeitendenversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Im Falle der Nachwahl oder Neuwahl nach § 16 Abs. 3 MVG-Baden ist diese von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeitendenversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Sofern das Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Notfallgesetz (NotfallG) festgestellt ist, gilt abweichend

- a) zu Absatz 1, dass der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung bestellt wird.
- b) zu Absatz 2, dass der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss bestellt wird.
- c) zu Absatz 3 Satz 1, dass der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss oder der Gesamtmitarbeitendenvertretung bestellt wird.
- d) zu Absatz 3 Satz 2, dass der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung bestellt wird.

(5) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG-Baden entsprechend.

(6) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Übermittlung der Personen nach § 11 Abs. 2 an den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Person im Vorsitzendenamt und eine Person im Schriftführeramt. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen einer Woche nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit der Mehrheit der Anwesenden unter Berücksichtigung des Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied heranzuziehen, dessen Name alphabetisch zuvorderst steht. § 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 MVG-Baden sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von den Personen im Vorsitzenden- und Schriftführeramt zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der wahlberechtigten und der wählbaren Personen

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG-Baden wahlberechtigten und der nach § 10 MVG-Baden wählbaren Personen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl, durch Auslegung in der Dienststelle zur Einsichtnahme oder in anderer geeigneter Weise, den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

(2) Jede mitarbeitende Person sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitenden Einspruch beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist abschließend.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in durch Auslegung in der Dienststelle zur Einsichtnahme oder in anderer geeigneter Weise den Wahlberechtigten bekanntgegeben wird. Im Falle einer Bekanntgabe durch Zusendung genügt die Textform.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl;
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift dort eingelegt werden können;
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

Ein Muster für ein Wahlausschreiben findet sich in der Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden) dieser Wahlordnung.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand schriftlich einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet und mit deren Anschriften versehen sein muss. Der Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle sowie die Art der Tätigkeit der vorschlagenden Person enthalten. Im Wahlverfahren für die Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 MVG-Baden können abweichend von Satz 1 unter Wahrung der Frist die Unterschriften der zweiten und dritten vorschlagenden wahlberechtigten Person auf einem jeweils eigenen Schriftstück geleistet werden, in welchem ausdrücklich auf den zu unterstützenden Wahlvorschlag Bezug genommen werden muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind der ersten der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages, bei Wahlvorschlägen nach Absatz 1 Satz 2 allen Unterzeichnenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge gemäß § 6 zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlwerbenden sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 entsprechend. Die Mitglieder führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Ende der Wahl verschlossen zu halten.

- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die wählende Person wahlberechtigt ist.
- (3) In Bedarfsfällen können Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfende hinzuziehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlwerbende Personen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfende dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Die Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 MVG-Baden ist durch Briefwahl zu wählen. Das Antragsersfordernis nach Absatz 2 Satz 1 entfällt.
- (2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf schriftlichen Antrag
 - a) den Stimmzettel,
 - b) einen neutralen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt und
 - d) den Wahlschein gemäß Anlage 7 (Wahlschein) dieser Wahlordnung sowie einen auf die Wahl abgestimmten „Wegweiser für die Briefwahl“ entsprechend dem Muster der Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl) dieser Wahlordnung

auszuhändigen oder zu übersenden.

Dies trägt der Wahlvorstand in die Wählerliste gemäß § 4 ein.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) gesondert auf. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge und entnimmt ihnen zunächst jeweils die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge. Er vermerkt anhand jedes Wahlscheines die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten. Den ungeöffneten Stimmzettelumschlag wirft er unverzüglich in die verschlossene Wahlurne. Nach Einwurf des letzten Stimmzettels ist die Wahl beendet.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) eingegangen ist. Ebenso ist er ungültig, wenn kein oder ein unvollständig ausgefüllter Wahlschein beigelegt wurde. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind nach § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Beendigung der Wahl in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Mitarbeitervertretende sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 - b) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern diese nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der gewählten Person die vorgeschlagene Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Wahlvorstands übermittelt dem Gesamtausschuss Baden unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung die ausgefüllte Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden) der Wahlordnung.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitendenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn, ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten; für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss durch Aushang oder Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Dienststellen, in denen nach einem Schichtplan gearbeitet wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht bei Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NotfallG.

(4) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte eine Person für die Versammlungsleitung, welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Diese erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert die Versammlungsleitung die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen entsprechend § 8. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat die Versammlungsleitung eine Person der Mitarbeitenden aus der Versammlung hinzuziehen, welche selbst nicht zur Wahl stehen darf. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(5) In Dienststellen mit mehr als 15 Wahlberechtigten kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesen Fällen wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind von der Mitarbeitendenvertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern eine Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG-Baden zeitlich in einen Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin der Mitarbeitendenvertretung fällt, erfolgt die Wahl unter Leitung des allgemeinen Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang.

(2) Wahlvorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen. § 6 Abs. 1 gilt bezüglich der Erforderlichkeit der Unterschriften dreier Wahlberechtigten nicht.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung oder die gemäß § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) Wählbar sind alle Mitarbeitenden, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen zur Wählbarkeit nach § 10 MVG-Baden erfüllen.
- (3) Wahlvorschläge können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung zu wählen. § 6 Abs. 1 gilt bezüglich der Erforderlichkeit der Unterschriften dreier Wahlberechtigten nicht.
- (4) Die Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden aus Gründen des Datenschutzes die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitenden vom Wahlvorstand regelmäßig schriftlich übermittelt.
- (5) Die Anzahl der zu wählenden Personen als Stellvertretung werden in einer Versammlung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung beschlossen. Findet diese Versammlung nicht statt, legt der Wahlvorstand die Anzahl der Stellvertretungen fest. Damit haben die wahlberechtigten Mitarbeitenden nach Absatz 1 insgesamt die Anzahl von Stimmen für diese Wahl, welche sich aus der Summe der Vertrauensperson und der beschlossenen Anzahl der Stellvertretungen ergibt.
- (6) Zur Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Zu den Personen der Stellvertretung sind die Personen mit den nächstniedrigen Stimmenanzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der schwerbehinderten Mitarbeitenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend.

§ 16

Wahl des Gesamtausschusses

(1) (Wahlzeitraum)

In dem Jahr, in dem die regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen stattfinden (Wahljahr), ist der Gesamtausschuss in der Zeit zwischen dem 15. September und 31. Oktober gemäß § 54 Abs. 5 MVG-Baden im Rahmen einer Delegiertenversammlung zu wählen.

(2) (Einladung und Aufforderung zur Entsendung)

Zwischen dem 2. und 15. Juli des Wahljahres versendet die Person im Vorsitzendenamt des Gesamtausschusses die Einladung zur Wahl im Rahmen der Delegiertenversammlung. Es werden der Ort und die Zeit der Wahlhandlung angegeben. Gleichzeitig sind diese aufzufordern, die Delegierten entsprechend Absatz 4 Satz 3 termingerecht zu melden. Weiterhin ist über die Möglichkeit von Wahlvorschlägen gemäß Absatz 5 zu informieren. Die Daten der Wahlleitung entsprechend Absatz 3 Satz 5 sind bekanntzugeben.

(3) (Wahlleitung)

Für die Vorbereitung und Begleitung von Wahlen bestimmt der Gesamtausschuss eine Person und eine stellvertretende Person für die Wahlleitung zum 1. Juni des Wahljahres. Diese Person darf weder dem Gesamtausschuss angehören noch für ihn kandidieren. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig von Weisungen. Ihre Amtszeit endet mit dem 31. Mai des Jahres, in dem die nächsten regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen stattfinden. Name und dienstliche Kontaktdaten sind entsprechend zu veröffentlichen. Sie wird unterstützt von der Geschäftsstelle des Gesamtausschusses.

(4) (Wahlberechtigung)

Wahlberechtigt sind die entsandten Delegierten. Berechtigt zur Entsendung sind die amtierenden Mitarbeitendenvertretungen. Die Zahl der möglichen zu entsendenden Delegierten je Mitarbeitendenvertretung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 MVG-Baden. Die Wahlleitung hält die entsprechende Anzahl von Wahlberechtigungen vor. Die Wahlberechtigungen müssen zur Wahl mitgeführt werden und vor der Stimmabgabe vorgelegt werden.

(5) (Wählbarkeit)

Wählbar zum Gesamtausschuss sind gemäß § 54a Abs. 2 Satz 2 MVG-Baden Mitarbeitende, die Mitglied in einer Mitarbeitendenvertretung einer kirchlichen Dienststelle oder diakonischen Einrichtung sind. Sie müssen nicht als delegierte Person entsandt sein, es ist jedoch Absatz 6 Buchstabe b) zu beachten.

(6) (Wahlvorschläge und Stimmzettel)

- a) Ein schriftlicher Wahlvorschlag muss die Unterschriften und Anschriften von drei Mitarbeitendenvertretenden enthalten. Die Vorschlagenden können aus unterschiedlichen Mitarbeitendenvertretungen stammen;

sie müssen nicht als Delegierte entsandt sein. Neben den Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und dem Einverständnis zur Nominierung muss die vorgeschlagene Person die Zuordnung der Dienststelle zur verfassten Kirche oder Diakonie bestätigen. Der schriftliche Vorschlag muss im Original eine Woche vor dem festgesetzten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sein. Er ist von der Wahlleitung auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

- b) Ein mündlicher Wahlvorschlag kann nach Aufforderung durch die Wahlleitung durch Zuruf einer delegierten Person aus der Delegiertenversammlung zu Protokoll erfolgen. Bei der mündlich vorgeschlagenen Person muss es sich um eine anwesende Person oder ein anwesendes amtierendes Mitglied des Gesamtausschusses handeln. Die vorgeschlagene Person muss unmittelbar das Einverständnis zur Nominierung erklären und die Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 angeben.
- c) Die Wahlleitung erstellt den Gesamtvorschlag und gibt ihn bekannt. Dieser ist inhaltlich getrennt nach verfasster Kirche und Diakonie zu erstellen und jeweils alphabetisch aufsteigend sortiert nach Namen sowie mit den weiteren Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu versehen.
- d) In gleicher Weise werden die jeweiligen Stimmzettel farblich unterschiedlich für verfasste Kirche und Diakonie hergestellt.

(7) (Wahl des Wahlvorstands)

Nach Schließung der Vorschlagsrunde ruft die Wahlleitung zur Wahl des Wahlvorstandes auf. Dieser besteht aus drei wahlberechtigten anwesenden Delegierten, deren Mitglieder nicht Kandidierende für den Gesamtausschuss sein dürfen. Die Vorschläge erfolgen auf Zuruf und Zustimmung der vorgeschlagenen Person oder eigener Meldung. Sofern sich mehr als drei Kandidierende finden, wird einzeln gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Wahl beantragt. Nach erfolgter Wahl bestimmt der Wahlvorstand eine vorsitzende Person sowie eine protokollführende Person.

(8) (Kandidierendenvorstellung)

Im Anschluss erfolgt die Kurzvorstellungsrunde der kandidierenden Personen zur Wahl in den Gesamtausschuss. Diese erfolgt in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge des Namens getrennt nach verfasster Kirche und Diakonie. Jede kandidierende Person erhält die gleiche Redezeit zur Verfügung gestellt. Die Vorstellung wird von der Person im Vorsitzendenamt des Wahlvorstandes geleitet.

(9) (Wahlhandlung)

Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen für Kandidierende der verfassten Kirche und sechs Stimmen für Kandidierende der Diakonie, unabhängig von der eigenen Zugehörigkeit. Für jede kandidierende Person darf nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Häufung ist nicht zulässig. Die farblich unterschiedlichen Stimmzettel sind in die jeweils gekennzeichneten Wahlurnen einzuwerfen. Wahlumschläge werden nicht verwendet. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Im Übrigen gilt § 8 sinngemäß.

(10) (Feststellung des Wahlergebnisses)

Die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Ende der Wahl richtet sich entsprechend nach § 10, wobei die Ergebnisse einmal nach verfasster Kirche und einmal nach Diakonie zu erfassen sind. Die jeweils sechs Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen sind für ihre Bereiche gewählt.

(11) (Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlunterlagen)

- a) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mündlich vor der wieder einberufenen Wahlversammlung bekannt. Deren Beschlussfähigkeit ist nicht notwendig. Die Person im Vorsitzendenamt fragt sodann die anwesenden Gewählten zu Protokoll, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Sodann ist das Protokoll zu schließen und mit allen anderen Wahlunterlagen an die Wahlleitung zu übergeben.
- b) Gewählte, die nicht persönlich anwesend sind, werden von der Wahlleitung unverzüglich angeschrieben und ihnen mitgeteilt, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sie diese nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich ablehnen. Hierüber erfolgt eine Ergänzung des Protokolls durch die Wahlleitung.
- c) Im Falle einer Ablehnung rückt die Person der jeweiligen Liste mit der nächstniedrigeren Stimmzahl nach.
- d) Nachdem alle Gewählten ihre Wahl angenommen haben, teilt die Wahlleitung der Landesbischofin oder dem Landesbischof, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode, der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.
- e) Die Wahlleitung übergibt sodann sämtliche Wahlunterlagen an die Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, welche diese fünf Jahre aufzubewahren hat.

(12) (Konstituierende Sitzung)

Sofern alle Gewählten ihre Wahl angenommen haben, kann der Wahlvorstand auf Wunsch aller Gewählten unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung des Gesamtausschusses einberufen und diese bis zur Wahl einer Person im Vorsitzendenamt leiten. Ansonsten übernimmt dies die Wahlleitung. Die Sitzung soll dann spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden.

§ 16a

Wahl der in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen

- (1) Der Gesamtausschuss wählt und entsendet nach §§ 55 Abs. 1 Buchstabe d) MVG-Baden und 7 AG-ARGG-EKD Personen in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- (2) Der Gesamtausschuss fasst spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Wahlausschreiben in Textform und gibt es allen Mitarbeitendenvertretungen in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Das Wahlausschreiben enthält Angaben
 - a) zu den Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission,
 - b) zur Anzahl und den persönlichen Voraussetzungen der passiv wahlberechtigten Personen,
 - c) zu deren Rechte und Pflichten im Falle einer Wahl,
 - d) zum Zeitpunkt der Wahl und zur Art und Weise der persönlichen Vorstellung der kandidierenden Personen gegenüber dem Gesamtausschuss,
 - e) zur Verpflichtung der Mitarbeitendenvertretungen, allen Mitarbeitenden in ihren Dienststellen das Wahlausschreiben unverzüglich nach Erhalt in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gesamtausschusses auf sich vereint.
- (5) Im Falle einer Beendigung einer Entsendung vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 16b

Weitere Regelungen/Sonderfälle

- (1) Besteht vor einer anstehenden Wahl zum Gesamtausschuss kein beschlussfähiger Gesamtausschuss und ist keine Wahlleitung nach § 16 Abs. 3 im Amt, so bestellt die Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates eine Wahlleitung. Abweichend von § 16 Abs. 2 lädt die Wahlleitung zur Delegiertenversammlung ein.
- (2) Sofern das Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NotfallG festgestellt ist, gilt abweichend zu § 16 Abs. 7, dass der Wahlvorstand vom amtierenden Gesamtausschuss bestellt wird.
- (3) Falls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gleichzeitig zutreffen, bestellt die Wahlleitung den Wahlvorstand.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 101), geändert am 05. Oktober 2004 (GVBl. S. 188) außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. September 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Anlagen:

- Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden)
- Anlage 2 (Formular Wahlvorschlag)
- Anlage 3 (Antrag Briefwahl)
- Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl)

- Anlage 5 (Einladungsschreiben vereinfachtes Wahlverfahren)
- Anlage 6 (Wahlkalender)
- Anlage 7 (Wahlschein)
- Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden)

Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden)

Bezeichnung der einladenden
Mitarbeitendenvertretung bzw.
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten
Mitarbeitenden
des/der _____ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl

Anlagen: Je eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Personen
[Alternative]
Formular Wahlvorschlag
Antrag für Briefwahl

Liebe Mitarbeitende,

nach § 15 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April _____ Mitarbeitendenvertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen.

I) Wahlen

Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung findet
in: _____

[Ort, Wahllokal]

am: _____

[Wochentag und Datum]

in der Zeit: _____

[Zeit der Wahl: von ... bis ...]

statt.

II) Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 MVG-Baden

- alle Mitarbeitenden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören, sowie
- Mitarbeitende, die am Wahltag dieser Dienststelle seit wenigstens drei Monaten überlassen worden sind.

Nicht wahlberechtigt sind nach § 9 Absätze 2, 2a und 3 MVG-Baden

- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,

- Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, sowie
- Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 Abs. 1 MVG-Baden sowie Personen nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden.

III) Wählbar sind nach § 10 MVG-Baden

alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

Nicht wählbar nach § 10 Abs. 2 MVG-Baden sind Wahlberechtigte, die

- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeitenden in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden sind, sowie
- von einer anderen Dienststelle überlassen worden sind.

IV) Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

Beigefügt sind die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

[Die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen werden ausgelegt

in:

[Ort]

am:

[Wochentage und Datum]

in der Zeit:

[Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit: von ... bis ...]

und können dort eingesehen werden.]

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sowohl der Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen können innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang vorgebracht werden.

V) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung

Es sind gemäß § 8 MVG-Baden ____ Mitglied / _____ Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

VI) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis zum _____ [Tag und Datum] beim Wahlvorstand mit beigefügtem Formular eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt und von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

VII) Briefwahl

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben, wenn der in der Anlage beigefügte Antrag vollständig ausgefüllt spätestens bis zum _____ [Tag und Datum, eine Woche vor dem Wahltag] dem Wahlvorstand vorliegt.

VIII) Wahl der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

Zur Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeitende oder diesen nach § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellte Mitarbeitende in der Dienststelle aufgerufen.

Diese Wahl wird nach § 14 Abs. 4 WO-MVG-Baden im Briefwahlverfahren und in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt.

Sollte Ihre Dienststelle keine Kenntnis über Ihre Gleichstellung gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX haben, so können Sie Ihre Wahlberechtigung durch Meldung über die Gleichstellung an die Dienststelle herstellen.

[Grußformel]

[Unterschrift]

Anlage 2 (Formular Wahlvorschlag)**Für die Wahl zur Mitarbeitendenvertretung**

[Dienststelle]

schlagen wir hiermit vor:

Name*, Vorname* und Geb.Datum _____

Adresse _____

PLZ + Ort / Tel.Nr. _____

Beschäftigungsstelle*:

Berufsbezeichnung/Art der Tätigkeit* _____

Schwerpunkt in der Arbeit _____

bisherige MAV-Tätigkeit + anderes (Verbände, Gewerkschaften etc.)

* = Pflichtangaben

Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift*
-------------	----------------	------------------	----------------------

1 _____

2 _____

3 _____

Mit der Kandidatur bin ich einverstanden

_____*

Ort	Datum	Unterschrift
------------	--------------	---------------------

wird vom Wahlvorstand ausgefüllt

	Eingang Wahl- vor- stand	Vollstän- digkeit	Nachbesse- rungsmöglich- keit mitgeteilt am	Eingang der Nachbes- serung	Negativ-mit- teilung (kandidie- rende Person + erstunter- zeichnende Person	Zum Ge- samt- wahlvor- schlag
Hand- zeichen Datum						

Anlage 3 (Antrag Briefwahl)

An den Wahlvorstand
der Mitarbeitendenvertretungswahl
des/der _____ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl, Antrag Briefwahl

Antrag Briefwahl

zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung

des/der _____ (Dienststelle)

Hiermit beantrage ich für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung die Briefwahl nach § 9 WO-MVG-Baden.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Name, Vorname _____

Adresse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Diesen Antrag stelle ich für:

Name, Vorname _____

Adresse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

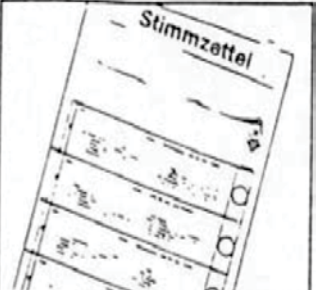
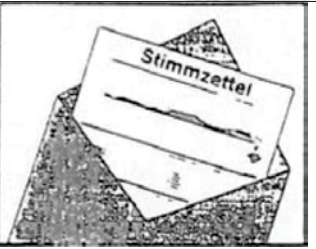


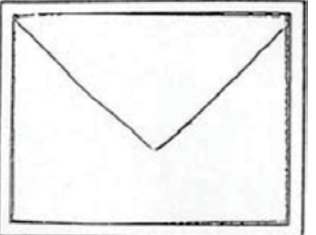
Die schriftliche Vollmacht ist diesem Antrag beigefügt.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl)

1.	<p>Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ankreuzen. Sie haben ___ Stimmen für die allgemeine Mitarbeitervertretung. Pro kandidierende Person können Sie 1 Stimme vergeben. Wenn Sie für die Wahl für die Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung wahlberechtigt sind, erhalten Sie zusätzlich einen farbigen Stimmzettel und einen farbigen Umschlag. Bei dieser Wahl haben Sie _ Stimmen, dürfen jedoch pro kandidierende Person nur eine Stimme vergeben.</p>	
2.	<p>Den allgemeinen Stimmzettel in den Wahlumschlag legen und zukleben. Den farbigen Stimmzettel zur Wahl für die Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung in den farbigen Wahlumschlag legen und zukleben. Diesen Wahlumschlag bzw. diese beiden Wahlumschläge nicht beschriften, sonst sind Ihre Stimmen ungültig.</p>	
3.	<p>Auf dem Wahlschein den Namen in Druckbuchstaben, Ort und Datum angeben und unterschreiben. Wenn jemand in Ihrem Auftrag den Stimmzettel für Sie ausgefüllt hat, muss dies auf dem Wahlschein vermerkt werden.</p>	
4.	<p>Den Wahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag bzw. den beiden Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag stecken</p>	
5.	<p>Den Wahlbriefumschlag zukleben, das Feld „Absender“ ausfüllen und abschicken. Briefwahlstimmen müssen am Wahltag (_____) bis zum Ende der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) um _____ Uhr beim Wahlvorstand eingehen, sonst sind sie ungültig!</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

Anlage 5 (Einladungsschreiben vereinfachtes Wahlverfahren)

Bezeichnung der einladenden
Mitarbeitendenvertretung bzw.
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten
Mitarbeitenden
des/der _____ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl

Anlagen: Je eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Personen
[Alternative]

Liebe Mitarbeitende,

nach § 15 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April _____ Mitarbeitendenvertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen.

In Dienststellen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, sonstige kirchliche oder diakonische Rechtsträger) mit in der Regel nicht mehr als 100 wahlberechtigten Mitarbeitenden soll die Mitarbeitendenvertretung nach § 11 in Verbindung mit § 12 der Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz (WO-MVG-Baden) in einem vereinfachten Wahlverfahren im Rahmen einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeitenden gewählt werden.

In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet (§ 12 Abs. 3 WO-MVG-Baden).

I) Wahlversammlung

Zu einer solchen Versammlung laden wir Sie herzlich ein; sie findet statt
in:

_____ [Ort, Versammlungslokal]

am:

_____ [Wochentag und Datum]

in der Zeit:

_____ [Zeit der Wahl: von ... bis ...]

II) Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 MVG-Baden

- alle Mitarbeitenden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören, sowie
- Mitarbeitende, die am Wahltag dieser Dienststelle seit wenigstens drei Monaten überlassen worden sind.

Nicht wahlberechtigt sind nach § 9 Absätze 2, 2a und 3 MVG-Baden

- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, sowie
- Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 Abs. 1 MVG-Baden sowie Personen nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden.

III) Wählbar sind nach § 10 MVG-Baden

alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

Nicht wählbar nach § 10 Abs. 2 MVG-Baden sind Wahlberechtigte, die

- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeitenden in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden sind, sowie
- von einer anderen Dienststelle überlassen worden sind.

IV) Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

Beigefügt sind die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

[Die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen werden ausgelegt

in: _____
[Ort]

am: _____
[Wochentage und Datum]

in der Zeit: _____
[Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit: von ... bis ...]

und können dort eingesehen werden.]

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sowohl der Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen können innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang vorgebracht werden.

V) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung

Es sind gemäß § 8 MVG-Baden ____ Mitglied / _____ Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

VI) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können zur Wahlversammlung mitgebracht werden. Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt und von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

VII) Wahl der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

Zur Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeitende oder diesen nach § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellte Mitarbeitende in der Dienststelle aufgerufen.

Diese Wahl wird nach § 14 Abs. 4 WO-MVG-Baden im Briefwahlverfahren und in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt.

Sollte Ihre Dienststelle keine Kenntnis über Ihre Gleichstellung gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX haben, so können Sie Ihre Wahlberechtigung durch Meldung über die Gleichstellung an die Dienststelle herstellen.

[Grußformel]

[Unterschrift]

Anlage 6 (Wahlkalender)

Wahlkalender MAV

nach MVG-Baden vom 21. Oktober 2020 und MVG-Wahlordnung vom 07.09.2021

Allgemeine Wahlzeit: 1. Januar bis 30. April (§ 15 Abs. 2 MVG-Baden)

Aus der Wahlordnung ergibt sich folgender Terminplan:

- **Bildung des Wahlvorstandes** (§ 2 WO MVG-Baden) spätestens am **31. Januar** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WO MVG-Baden)
- **Festlegung des Wahltermins** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WO-MVG-Baden) spätestens drei Monate nach Bildung des Wahlvorstandes
- **Spätestens vier Wochen vor der Wahl:** Wahlausschreibung mit Wählerlisten (aktiv + passiv) (§ 4 Abs. 1 und § 5 WO-MVG-Baden)
- **Zwei Wochen nach Offenlegung Wahlausschreiben und Wählerlisten:** Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerlisten (§ 5 Abs. 2 Buchstabe d WO-MVG-Baden)
- **Zwei Wochen nach Offenlegung Wahlausschreiben:** Ende der Wahlvorschlagsfrist (§ 6 Abs. 1 WO-MVG-Baden)
- **spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin:** Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags bzw. spätester Zugang des Gesamtwahlvorschlages mit den Briefwahlunterlagen (§ 7 Abs. 2 WO-MVG-Baden)
- **Wahltag:** spätester Eingang der Wahlbriefe beim Wahlvorstand = Wahltermin (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WO-MVG-Baden)
- **unmittelbar nach der Wahl:** Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 11 WO MVG-Baden)
- **eine Woche nach Zugang des Ergebnisses:** Ende der Wahablehnungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WO MVG-Baden)
- **zwei Wochen nach Zugang des Ergebnisses:** Ende der Wahlanfechtungsfrist (§ 14 Abs. 1 MVG-Baden)
- **spätestens am 8. Mai:** konstituierende Sitzung der neuen Mitarbeitendenvertretung (§ 24 Abs. 1 MVG)
Mitteilung über die Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand an den Gesamtausschuss (§ 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden), danach Ende der Amtszeit des Wahlvorstandes (§ 2 Absatz 5 WO-MVG-Baden)
- **Beginn der neuen MAV-Amtszeit:** 1. Mai (§ 15 Abs. 2 MVG-Baden)

Anlage 7 (Wahlschein)**WAHLSCH E I N**

Der Wahlschein muss ausgefüllt mit dem oder den Wahlumschlägen (mit den Stimmzetteln) gemeinsam in den WAHLBRIEFUMSCHLAG gegeben werden

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

ERKLÄRUNG

Bitte entweder Text 1 oder Text 2 unterschreiben

- 1** Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den bzw. die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe

(Ort; Datum)

(Unterschrift der wählenden Person)

ODER

- 2** Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den bzw. die Stimmzettel durch eine Person meines Vertrauens kennzeichnen ließ, da ich infolge meiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt bin.

(Ort; Datum)

(Unterschrift der wählenden Person)

Wenn die wählende Person nicht selbst unterschreiben kann:

(Unterschrift der Vertrauensperson)

Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden)**Meldebogen zur MAV-Wahl**

_____ (Meldedatum)

Angaben zum Wahlvorstand

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

Angaben zur Dienststelle

Name	Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	---------	--------

Besteht eine Wahlgemeinschaft mit anderen Dienststellen (bitte ankreuzen) Wenn „Ja“ bitte zusätzlich Seite 2 ausfüllen	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
---	--------------------------	----------------------------

Angaben zur Wahl

Die Wahl wurde am _____ durchgeführt.

Es wurde gemäß Wahlordnung MVG nach folgendem Wahlverfahren gewählt (bitte ankreuzen):

- Vereinfachtes Wahlverfahren
 Ordentliches Wahlverfahren

Es waren ___ Mitarbeitende wahlberechtigt

Es wurden ___ Mitglieder und _____ Ersatzmitglieder gewählt.

Den Vorsitz hat:

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

den bisherigen Vorsitz hatte:

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

Angaben zur MAV

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

(Bitte stellen Sie sicher, dass Post für die MAV unter der angegebenen Adresse ankommt bzw. ungeöffnet an die MAV weitergeleitet wird. Das E-Mail-Postfach der MAV darf ebenfalls nur Mitgliedern der MAV zugänglich sein, bitte hier keine Privatadressen angeben)

Ergänzende Angaben zur Dienststelle

Die Dienststelle gehört zu (bitte ankreuzen)

- Diakonie Verfasste Kirche
 Es kommt folgender Tarif zur Anwendung (bitte ankreuzen): Landeskirchliches Arbeitsrecht
 AR-M mit TVöD dabei: SuE BT-K / BT-B Sonstiges

Die Mitarbeitenden arbeiten in folgenden Berufsgruppen:

Seite 2

Angaben zu weiteren Dienststellen

(Nur ausfüllen, wenn Sie in einer Wahlgemeinschaft mit mehreren Dienststellen eine gemeinsame MAV gebildet haben. Bitte alle beteiligten Dienststellen aufführen und das Blatt ggf. kopieren)

1			
Name	Adresse	Telefon	e-Mail
2			
Name	Adresse	Telefon	e-Mail
3			
Name	Adresse	Telefon	e-Mail
4			
Name	Adresse	Telefon	e-Mail

